

03.11.00**Empfehlungen**
der AusschüsseRzu **Punkt 56 b** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz)**A.**

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht
zu stellen.

B.

2. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,
folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu Artikel 87 Abs. 2 des Übereinkommens eine Erklärung abzugeben, wonach dem Ersuchen um Zusammenarbeit und allen zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen Übersetzungen des Ersuchens und der Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen sind, sofern das Ersuchen und die beigefügten Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Die Praxis des Rechtshilfeverkehrs zeigt, dass ein Übersetzungsverzicht nicht zu der gewünschten beschleunigten Erledigung von Ersuchen beiträgt. Darüber hinaus begibt sich die ersuchende Behörde der Möglichkeit, Rechtshilfeersuchen durch rasche Übersetzung zu beschleunigen.

Ausgeliefert am 03. NOV. 2000

(noch Ziffer 2)

In der Praxis des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen hat dies dazu geführt, dass bei wichtigen und eiligen Ersuchen trotz vertraglich vereinbarten Übersetzungsverzichts Übersetzungen beigelegt werden. Daher ist schon in dem Bericht vom 6. April 1990 der von der 60. Konferenz der Justizminister und - senatoren beauftragten Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Internationalen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen, insbesondere im Hinblick auf den geplanten Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EG, empfohlen worden, es solle grundsätzlich kein Übersetzungsverzicht vereinbart, bestehende Regeln sollten aufgehoben werden.

Im Übrigen hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Vertrag vom 29. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen die in dem Vertrag vorgesehene Sprachenregelung als unbefriedigend bezeichnet, weil danach einseitig der deutschen Seite Übersetzungspflichten obliegen und weil hierdurch Bund und Ländern Kosten- und Haftungsrisiken entstehen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung erklärt, sie werde bei künftigen Verhandlungen mit anderen Staaten anstreben, hinsichtlich der Verwendung einer vermittelnden Sprache nach Möglichkeit keine vertraglichen, sondern flexiblere Absprachen zu treffen (s. BT-Drs. 11/2026).